



KREISKARNEVALSZUG in Mömlingen

Bedingungen für die Teilnahme



Gesetzliche und behördliche Auflagen dienen der Sicherheit aller Beteiligten. Sie sind strikt einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zwangsläufig zum sofortigen Ausschluss vom Zug.

Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Miltenberg.

1. Grundsätzliches zur Zugteilnahme (Bundeseinheitliche Regelung)

Fahrzeuge:

Alle Fahrzeuge müssen eine gültige Straßenzulassung haben.

Der Haftpflichtversicherer (Versicherungsunternehmen) des Fahrzeuges muss **bestätigt haben**, dass Versicherungsschutz auch bei Brauchtumsveranstaltungen besteht.

Faschingswagen:

Ein Faschingswagen, der nicht wesentlich verändert wurde und auf dem **keine Personen transportiert werden, braucht kein Gutachten** eines amtlichen Sachverständigen.

Ein Faschingswagen, der nicht wesentlich verändert wurde und **auf dem Personen transportiert werden, braucht ein Gutachten** durch einen amtlichen Sachverständigen. Dieses Gutachten ist drei Jahre gültig.

Ein Faschingswagen, der **wesentlich verändert wurde, braucht unabhängig davon, ob Personen transportiert werden oder nicht, ein Gutachten** durch einen amtlichen Sachverständigen. Dieses Gutachten ist ein Jahr gültig.

Wichtig:

- Das Gutachten,
 - die Bestätigung der Versicherung,
 - möglichst auch eine Kopie der gültigen Fahrerlaubnis sowie
 - dieses unterschriebene Formular
- sollten **bis zum 16.02.2023** beim Veranstalter hinterlegt sein.

Bitte per E-Mail an zugmarschall@mcv-moemlingen.de

oder per Post an **Florian Hegmann
Bachetsstraße 38
63853 Mömlingen**

Diese Dokumente sind spätestens bei der Zugaufstellung bereit zu halten.

Fehlende Dokumente führen zum Ausschluss der Teilnahme durch den Veranstalter. Vor Beginn des Zuges werden alle Wägen auf diese vorgenannten Teilnahmebedingungen geprüft. Wenn die geforderten Unterlagen (amtliches Gutachten, Bestätigung der Haftpflichtversicherung) vorhanden sind, ist das nur ein kurzer Abgleich **durch die Polizei**.

2. Verunreinigungen der Straßen und im Bereich der **Vorgärten im Aufstellungsgebiet** führen zu erheblichem Ärger mit den Anwohnern und müssen dringend unterlassen werden. Für alle **Kartonagen**, die nicht Zuhause entsorgt werden können, stehen im Aufstellungsgebiet (Parkplatz Fußballplatz) und im Zugauslaufbereich (Parkplatz der Kultur- und Sporthalle) Papiercontainer bereit. Weiterhin sind im Aufstellungsgebiet an drei Stellen **mobile Toiletten** aufgestellt. Die Standorte der Toiletten und Container sind im Aufstellungsplan gekennzeichnet.

3. Zur **Schonung der Umwelt** und zur Abfallvermeidung dürfen keine Papierabfälle von Aktenvernichtern, Kartonagen und größere Mengen Konfetti, usw. ausgeworfen werden.

4. Die **Beschmutzung der Zuschauer** durch Auswerfen von verschmutztem Material, oder durch teilnehmende Fußgruppen, die Zuschauer beschmieren ist nicht erlaubt. (Dadurch sind schon Unfälle mit größerem Personenschaden entstanden)

5. Das **gezielte Bewerfen, mit Wurfmaterial und Abschießen von Konfettikannonen**, auf Zuschauer, Wohnungsfenster und in die Verpflegungsstände ist ausdrücklich untersagt.

6. Zur **Vermeidung von Unfällen** ist es verboten, während des Zuges mit schweren, kantigen Gegenständen (insbesondere Bierdosen, Früchte, etc.) und gesundheitsgefährdendes Material (z.B. Probetütchen von Reinigungsmitteln) zu werfen. Wir appellieren diesbezüglich besonders an die Verantwortlichen der einzelnen Zugnummern!

7. Das zum **Auswerfen freigegebene Wurfmaterial** (Bonbons, Müsliriegel, kleine Blumensträuße usw.) muss **hinter die Zuschauer** geworfen werden und nicht davor, damit niemand von den vorbeifahrenden Fahrzeugen und Anhängern verletzt wird.

8. Das **Verschießen von scharfer Munition, Böllern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist vor, während und nach dem Kreiskarnevalszug nicht erlaubt**. Bei Nichtbeachtung ist mit einer Anzeige bei der Polizei zu rechnen.

9. Zugteilnehmer mit Motivwagen, welche einen schweren LKW, Traktor oder insbesondere Tieflader benutzen, müssen durch einen **baulichen Schutz oder zusätzlichen Wagenbegleitern** sicherstellen, dass keine Person gefährdet oder verletzt wird. Entsprechend der Anordnung der Erlaubnisbehörde sind diese Fahrzeuge und Anhänger auf beiden Seiten, pro Achse, mit je einer zuverlässigen volljährigen Person zu Fuß zu begleiten.

10. Die Fahrzeuge und Anhänger müssen dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Dokument Nr. B 3664 – Vers.11/00 des Landkreises Miltenberg entsprechen. **Auf den Punkt 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung wird nochmals besonders hingewiesen.**

11. Bei Zugfahrzeuge sind Händlerkennzeichen und Tageszulassungen nicht zulässig.

12. Den Weisungen der Zug-Ordner, der Polizei, des Roten Kreuzes, sowie der Freiwilligen Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Mitgeführte Musikanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie angemeldet wurden und die GEMA-Gebühr vor dem Zugbeginn beim Veranstalter gezahlt wurde. Aus Rücksicht auf die teilnehmenden Musikkapellen und Zugsprecher ist auf eine annehmbare Lautstärke zu achten.

Die vorgenannten Punkte sind Bedingung für die Teilnahme am Kreiskarnevalszug. Verstöße und Nichtbeachtung haben den sofortigen Ausschluss zur Folge. Für Schäden, welche durch Missachtung dieser Hinweise, sowie durch Nichtbefolgung der Anweisungen der Polizei oder der anderen Ordnungskräfte entstehen, ist der Verursacher und nicht der Veranstalter verantwortlich.

Teilnehmer / teilnehmender Verein: _____

Name des Verantwortlichen: _____

Als Verantwortlicher habe ich die Teilnehmerbedingungen gelesen und verstanden. Ich akzeptiere diese und werde dafür Sorge tragen, dass sie eingehalten werden.

Unterschrift des Verantwortlichen